



**Soziale Gemeinschaft „Das Boot“ e.V.
Schloss Waldleiningen
Mudau**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen **Soziale Gemeinschaft. Das Boot e.V. (S.G.D.B.e.V.)**

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Mudau Schloss Waldleiningen.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1

Der Zweck des Vereins ist in der Gemeinschaft unter Gleichgesinnten psychischen Erkrankten Hilfe Förderung und Erfahrungsaustausch sowie gemeinsame Freizeitgestaltung.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2.3

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist an keiner anderen Selbsthilfegruppe gebunden.

2.4

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen inländischen gemeinnützigen Verein für psychisch und psychosomatisch Erkrankte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder bis auf Widerruf ernennen.

3.3

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Minderjährigen.

3.4

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.

3.5

Die Probezeit für die Aufnahme in den Verein beträgt grundsätzlich 3 Monate nach Abgabe des Aufnahmeantrages gerechnet mit dem Tagesdatum. Der Vorstand kann die Aufnahme bei zwingenden Gründen um jeweils 3 Monate verlängern, unter Bekanntgabe der Gründe.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

4.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsquartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende einzuhalten ist.

4.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Es werden keine Mahnungen und Zahlungserinnerungen geschrieben.

4.4

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

5.2

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5.4

Der Vorstand kann in geeigneteren Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder Stufen.

5.5

Beiträge haben spätestens bis zum 5. Werktag nach dem Fälligkeitstag bei der Vereinskasse einzugehen. Bei zweimaliger Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Der Beitrag kann im Voraus, jährlich, monatlich in bar oder bargeldlos entrichtet werden.

5.6

Bei Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein ist der Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsquartals zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2

Die Mitglieder haben immer im Rahmen ihrer Betätigung im Verein das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und vom Vorstand erlassene Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

7.1.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassier. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassier weiter nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

In besonderen Ausnahmefällen können mehrere Ämter von einer Person übernommen werden, wenn bei der Wahl niemand für ein Amt zur Verfügung steht.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von über 1000,--Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, jedoch muss er bei seinen Rechtsgeschäften unter 1000,--Euro berücksichtigen, dass er nicht mehr ausgeben kann, als an Geldvermögen unter Abzug aller Verbindlichkeiten des Vereins zur Verfügung steht.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

9.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Erlass der Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

9.2

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

10.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

10.2

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

11.1

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden.

11.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (auch Beisitzer) anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die, des jeweils Vertretenden.

11.4

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Zusammenkünften:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Vorstandssitzung nach Bedarf
- c) Vorstandsbesprechung auch telefonisch

11.5

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

12.2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands .
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

13.1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung in der Lokalzeitung „Wochenblatt“ erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

13.2

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

15.1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

15.2

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

15.3

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

15.4

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, der vorzeitigen Abberufung des gesamten Vorstandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ein solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

15.5

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl findet so lange eine Stichwahl statt, bis eine Entscheidung fällt.

15.6

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 15 Absatz 4)

16.2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der stellvertretende Vorstand gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

16.3

Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung.

16.4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern anerkannt und genehmigt.

Der Vorstand

Waldleiningen, den